STADT TUTTLINGEN

# Benutzungsordnung

## für die Bewegungslandschaft in der Sporthalle bei der Ludwig-Uhland-Realschule

In Ergänzung der Benutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Tuttlingen in der jeweils gültigen Fassung gelten für die Bewegungslandschaft in der Sporthalle bei der Ludwig-Uhland-Realschule zusätzlich die folgenden Benutzungsregeln.

1) Grundsätzlich ist der Aufenthalt und das Benutzen der Bewegungslandschaft nur unter der Aufsicht einer dafür befugten und eingewiesenen Person erlaubt.

2) Den Anweisungen des anwesenden Übungsleiters bzw. einer sonstigen Person ist Folge zu leisten.

3) **Die Benutzung der großen Kletteranlage ist nur mit besonderer Genehmigung der Stadt Tuttlingen, Fachbereich Schulen, Sport und Kultur erlaubt.** Der Nachweis einer speziellen Ausbildung des Übungsleiters ist nachzuweisen (auf die Benutzungsordnung der Kletteranlage des DAV Sektion Tuttlingen wird verwiesen).

4) Das Bouldern ist ausschließlich im Bereich der Schnitzelgrube erlaubt (Boulderwand).

5) Jeder Benutzer hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Benutzer zu nehmen und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung für sich oder Dritte führen könnte.

6) Während des Aufenthaltes in der Bewegungslandschaft dürfen keine scharfkantigen Gegenstände am Körper getragen werden. Gürtel, Haarspangen, Schmuck, Mobiltelefone etc. sind abzulegen.

7) Die Bungee-Lounge darf nur von Aufsichtspersonen betätigt werden, die dementsprechend eingewiesen wurden. Zum Bungee-Springen müssen Brillen abgelegt werden. Für verlorene oder kaputtgegangene Gegenstände übernimmt die Stadt Tuttlingen keine Haftung.

8) Beim Springen in die Schnitzelgrube ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist. Von der Balancierebene darf nur an den silbernen Metallstangen herabgesprungen werden.

9) **Essen, Trinken sowie Kaugummi kauen sind in der Bewegungslandschaft verboten.**

10) Kinder, die erkältet sind (Husten/Schnupfen), haben aus hygienischen Gründen keinen Zutritt.

11) Die Bewegungslandschaft ist sorgsam zu behandeln. Beschädigungen sind bitte unverzüglich dem Hausmeister oder der Sportabteilung zu melden.

12) Das Trampolin darf immer nur von einer Person benutzt werden. Salto springen auf dem Trampolin sowie vom Trampolin in die Schnitzelgrube springen ist verboten.

13) Weiterhin ist die Benutzungsordnung für das Trampolin „EuroTramp“ unbedingt zu beachten (siehe Aushang neben dem Trampolin in der Halle).

14) Die Bewegungslandschaft ist in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Die Ausgänge müssen geschlossen werden, das Licht gelöscht und die Schnitzel in der Grube sein.

15) Wer wiederholt gegen die Benutzungsordnung oder einzelne Regeln davon verstößt, kann von der Benutzung der Bewegungslandschaft ausgeschlossen werden.

16) Diese Benutzungsordnung tritt am 01.02.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.01.2008 außer Kraft.

Tuttlingen, den 28.01.2025

Michael Beck

Oberbürgermeister